



IGV-MB-02A-Rev0

Stand 22.10.2024

erstellt von

Expertengruppe „Acetylen“ (EG-A) und „Druckgasbehälter“ (EG-D)

Verwendung von ortsbeweglichen Druckgasgefäßen in Deutschland

Haftungsausschluss: Diese Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe.

Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen.

Eine Haftung des IGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.

© Der IGV genehmigt hiermit die Vervielfältigung dieses Dokuments, vorausgesetzt, der Verband wird als Quelle angegeben.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um die wiederkehrende Fragestellung zu klären, ob ortsbewegliche Druckgefäße, die nicht der EU-RL 2010/35/EU (TPED) entsprechen („ohne Pi-Kennzeichnung“), national und international verwendet werden dürfen – also transportiert, befüllt und entleert.

1. Hintergrund:

Im ADR/RID-Vertragsgebiet gibt es heute noch ortsbewegliche Druckgefäße, die vor der Einführung der EU-RL TPED (erstmalig 1999) sowie der EWG-RL 84/525/EWG, 84/526/EWG und 84/527/EWG (also vor 1984) hergestellt und in Verkehr gebracht wurden. Diese ortsbeweglichen Druckgefäße tragen dann weder ein Epsilon noch ein Pi-Kennzeichnung, sondern nationale Zulassungen nach lokalem Recht (z. B. FAG in Spanien) mit lokal vorgegebenen Kennzeichnungen.

Die Verwendung schließt Transportieren und Befüllen ein – siehe Verpackungsanweisung P200 in 4.1.4.1 ADR/RID.

2. Begriffsbestimmung

| | |
|-----------|---|
| ADR | = Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road) |
| RID | = Regelung zur Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises Dangereuses) |
| IMDG | = Beförderungsvorschrift für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (International Maritime Dangerous Goods Code) |
| IMO | = Die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (International Maritime Organization) |
| TPED | = Europäische Richtlinie 2010/35/EU für das in Verkehr bringen von ortsbeweglichen Druckgefäßen (Transportable Pressure Equipment Directive) |
| ODV | = Ortsbewegliche-Druckgefäße-Verordnung |
| BetrSichV | = Betriebssicherheitsverordnung |
| DruckBehV | = Druckbehälterverordnung |
| TRG | = Technische Regeln für technische Gase (Druckgase) |
| BAZ | = Bauartzulassungen |

3. Übergangsvorschrift im ADR/RID, 1.6.2.1

Druckgefäße, die vor dem 01.01.1997 gebaut wurden und die nicht den ab 01.01.1997 geltenden Vorschriften des ADR entsprechen, deren Beförderung aber nach den bis zum 31.12.1996 geltenden Vorschriften des ADR zugelassen war, dürfen nach diesem Zeitpunkt weiterhin verwendet werden, sofern sie den in den Verpackungsanweisungen P 200 und P 203 enthaltenen Vorschriften für die wiederkehrenden Prüfungen entsprechen.

4. Neubewertung nach Anhang III der EU-RL TPED

Der Eigentümer oder Betreiber von ortsbeweglichen Druckgefäßen, die nicht der EU-RL 2010/35/EU (TPED) entsprechen, kann bei einer Notifizierten Stelle die Neubewertung der Konformität beantragen.

Hierzu müssen der Notifizierten Stelle ein Antrag und u. a. diese Informationen übermittelt werden:

- Identifikation
- Herkunft
- angewandte Konstruktionsregeln
- bei Acetylenflaschen auch Angaben über das poröse Material
- vorgeschriebene Betriebsbeschränkungen
- Aufzeichnungen über etwaige Schäden oder vorgenommene Reparaturen

Nach erfolgreichem Abschluss der Neubewertung durch eine notifizierte Stelle und im Anschluss an eine erfolgreiche wiederkehrende Prüfung werden die ortsbeweglichen Druckgefäße mit einem Pi-Kennzeichen und der Kennnummer der Notifizierten Stelle versehen.

5. Befüllung in Deutschland

Die Befüllung von ortsbeweglichen Druckgefäßen unterliegt in Deutschland zwei Rechtsbereichen.

5.1. Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV

Die Erlaubnis und Überwachung von Füllanlagen sind in Deutschland durch die BetrSichV geregelt. Diese sagt aber nichts über die Beschaffenheit und Herkunft der zu befüllenden ortsbeweglichen Druckgefäße aus und schränkt daher die Befüllung ausländischer Gasflaschen nicht ein.

5.2. Gefahrgut, ADR/RID, TPED, ODV

Das für Gefahrgut zuständige Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) sowie die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) beschreiben diese Arten von zugelassenen ortsbeweglichen Druckgefäßen und die Zulässigkeit der Befüllung in Deutschland wie folgt:

a) Zulassung nach Druckbehälterverordnung (D)

Diese ortsbeweglichen Druckgefäße haben in der Vergangenheit die Stempel der amtlich anerkannten Sachverständigen getragen; die Rechtsgrundlage kann auch das Gerätesicherheitsgesetz (GSG) gewesen sein.

→ Die Befüllung in Deutschland ist zulässig.

b) Zulassung nach EU-RL TPED (EU), in Verbindung mit ADR/RID

Diese ortsbeweglichen Druckgefäße tragen das Pi-Kennzeichen und die Nummer der Notifizierten Stelle, somit akzeptiert in der ganzen EU. Und sie haben eine ADR/RID-Zulassung, somit akzeptiert im ganzen ADR/RID-Vertragsgebiet.

→ Die Befüllung in Deutschland ist zulässig.

c) Zulassung nach ADR/RID und ggf. alten nationalen Regelungen der Mitgliedsstaaten

Diese ortsbeweglichen Druckgefäße sind nationale Flaschen der Mitgliedsstaaten aus der Zeit vor 1984.

- deutsche Flaschen nach DruckBehV und TRG
- Die Befüllung in Deutschland ist zulässig.
- ausländische Flaschen (z. B. nach dem Regelwerk FAG aus Spanien)
- Die Befüllung in Deutschland ist **nicht** zulässig.

d) UN-Zertifizierung (RID/ADR, IMO-Mitgliedsstaaten; weltweit)

Diese ortsbeweglichen Druckgefäße tragen das UN-Zeichen.

→ Die Befüllung in Deutschland ist zulässig, sofern:
sichergestellt ist, dass die UN-Gefäße die EU verlassen und in einen sog. Drittstaat reisen.

e) IMDG-Codezulassung ohne UN-Zertifikat oder andere harmonisierte Beschaffenheitsanforderungen (RID/ADR, IMO-Mitgliedsstaaten; weltweit).

Diese Flaschen unterliegen der Sondervorschrift 662 gem. Kapitel 3.3 ADR.

→ Die Befüllung in Deutschland ist zulässig.

6. Befüllung im Ausland

Wie die ADR/RID-Vertragsstaaten außerhalb Deutschlands mit dieser Fragestellung umgehen (sprich: dürfen z. B. alte portugiesische Flaschen in Österreich befüllt werden), kann nur von den verantwortlichen Stellen der einzelnen Länder beantwortet werden.

7. Zusätzliche Erläuterung

7.1. Bauartzulassungen (BAZ)

Die Zulassungszeichen für Bauartzulassungen (BAZ), die für den Geltungsbereich der DruckbehV erteilt worden sind, entsprechen einheitlich folgendem Schema; Beispiel **08 D 53**:

| 08 | D | 53 |
|--|--|---|
| Ziffern zur Bezeichnung der jeweiligen Zulassungsbehörde | Kennbuchstabe des Landes, in dem das Herstellen erfolgt, Großbuchstabe(n) entsprechend den internationalen Kraftfahrzeug-Nationalitätszeichen (Beispiel: D = Deutschland) | Ziffern, welche die von der genannten Zulassungsbehörde erteilten, Bauartzulassungen fortlaufend zählen |

Ist in der Bauartzulassung ein **D** für Deutschland vorhanden, ist ein Befüllen und Betreiben in Deutschland ohne Einschränkungen möglich.


7.2. Pi-Kennzeichnung

Die Pi-Kennzeichnung gibt die Konformität der ortsbeweglichen Druckgefäße mit den einschlägigen Anforderungen des ADR und der TPED an, entsprechend einheitlich werden ortsbewegliche Druckgefäße nach folgendem Schema gekennzeichnet; Beispiel **π 0090**:

| π | XXXX |
|-----------|---|
| Pi-Symbol | Kennnummer (4-stellig) der notifizierten Stelle, die die Überwachung der Herstellung und erstmalige Prüfung durchgeführt hat oder dafür einen betriebseigenen Prüfdienst zugelassen hat und diesen überwacht. |

Ist auf dem Druckgefäß ein **π** geprägt, kann es in allen ADR/RID-Mitgliedsstaaten ohne Einschränkungen befüllt und betrieben werden.

7.3. UN-Kennzeichnung


Die UN-Kennzeichnung gibt die Konformität der ortsbeweglichen Druckgefäße mit den einschlägigen Anforderungen des ADR und den UN-Model Regulations („Orange Book“) an, entsprechend einheitlich werden ortsbewegliche Druckgefäße nachfolgendem Schema gekennzeichnet; Beispiel:  9809-1 D 0090:



XXXX

D

XXXX

| | | | |
|---|--|---|---|
|  -Symbol | Norm nach dem das ortsbewegliche Druckgerät hergestellt wurde. | Kennbuchstabe des Landes, in dem die Zulassung erfolgt ist, Großbuchstabe(n) entsprechend den internationalen Kraftfahrzeug-Nationalitätszeichen (Beispiel: D = Deutschland) | Kennnummer (4-stellig) der notifizierten Stelle, die die Überwachung der Herstellung und die erstmalige Prüfung durchgeführt hat oder dafür einen betriebseigenen Prüfdienst zugelassen hat und diesen überwacht. |
|---|--|---|---|

7.4. IMDG-Kennzeichnung

Zusätzlich zu der unter 7.2 oder 7.3 aufgebrachten Kennzeichnung muss in beliebiger Anordnung eine von der BAM vergebene Zulassungsnummer aufgebracht werden. Beispiel: **D/BAM/DG-YY-###/xyz**

8. Referenzen

- [1] UN- Model Regulations UNITED NATIONS, „Orange Books“ Recommendations on the TRANSPORT OF DANGEROUS GOODS
- [2] EU-RL 2010/35/EU (TPED) - Richtlinie 2010/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.06.2010 über ortsbewegliche Druckgefäße und zur Aufhebung der Richtlinien des Rates 76/767/EWG, 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG und 1999/36/EG
- [3] EU-RL 2010/35/EU - Richtlinie 2010/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.06.2010 über ortsbewegliche Druckgefäße und zur Aufhebung der Richtlinien des Rates 76/767/EWG, 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG und 1999/36/EG
- [4] EU-RL 2008/68/EG - Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.09.2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland
- [5] ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- [6] RID - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- [7] ODV - Ortsbewegliche-Druckgefäße-Verordnung

- [8] IMDG-Code - International Maritime Dangerous Goods Code
- [9] 84/525/EWG - Europäischen Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über nahtlose Gasflaschen aus Stahl
- [10] 84/526/EWG - Europäischen Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über nahtlose Gasflaschen aus unlegiertem Aluminium und Aluminiumlegierungen
- [11] 84/527/EWG - Europäischen Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über geschweißte Gasflaschen aus unlegiertem Stahl
- [12] GSG – Gerätesicherheitsgesetz - Gesetz über technische Arbeitsmittel
- [13] DruckBehV - Druckbehälterverordnung
- [14] TRG 270 - Technische Regeln Druckgase - Allgemeine Anforderungen an Druckgasbehälter Kennzeichnung der Druckgasbehälter